jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/7/14 4Ob344/87, 4Ob70/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1987

Norm

ARG §17 Abs4

Rechtssatz

"Messeähnliche Veranstaltungen" im Sinne des § 17 Abs 4 ARG müssen nicht alle Merkmale einer Messe erfüllen. Auch Veranstaltungen, die nur einmal oder ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden, sonst aber als Messe zu warten wäre, gelten als messeähnliche Veranstaltung. an die Stelle des Merkmales der Darstellung eines umfassenden Angebotes einer oder mehrerer Wirtschaftszweige kann die Ausstellung von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen treten, wenn der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt. Dazu gehören in erster Linie Handwerkerausstellungen und Leistungsschauen. Gleichwertigkeit der Absticht des Warenvertriebs und des Informationszweckes schließt jedoch die Annahme einer Messeveranstaltung aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 344/87
  Entscheidungstext OGH 14.07.1987 4 Ob 344/87
  Veröff: SZ 60/141
- 4 Ob 70/93
  Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 70/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0052653

Dokumentnummer

JJR_19870714_OGH0002_0040OB00344_8700000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at